

genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates entsprechend den Gepflogenheiten des Empfangsstaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen. *

Artikel 12

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich.

(2) Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(3) Die Konsularräumlichkeiten, ihre Einrichtungen und die Beförderungsmittel der konsularischen Vertretung unterliegen keiner Form der Durchsuchung, Beschlagnahme oder Einziehung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern sie Staatsbürger des Entsendestaates sind.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission. Die Errichtung einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck, das als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein muß, sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Ein Konsularkurier des Entsendestaates genießt im Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie ein diplomatischer Kurier.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kapitän eines Schiffes oder dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges anvertraut werden. Dieser muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke hervorgeht. Der Kapitän oder der Kommandant gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Eine konsularische Amtsperson kann Kuriergepäck unmittelbar vom Kapitän eines Schiffes oder vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegennehmen oder ihm übergeben.

Artikel 15

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben, sind persönlich unverletzlich. Sie unterliegen keiner Form der Festnahme oder Verhaftung.

(2) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben, mit der gebührenden Achtung und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um Angriffe auf ihre Person, Freiheit oder Würde zu verhindern.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates; ausgenommen sind Zivilklagen

- a) in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
- b) in Nachlaßsachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaß Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
- c) im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
- d) die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
- e) die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine in Absatz I dieses Artikels genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den unter Absatz 1 a, b, c, d und e vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und ihrer Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder im Empfangsstaat ihren Wohnsitz haben.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die nach Artikel 16 gewährten Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich erklärt werden. Der Verzicht auf die Immunität in einem Gerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, der nach Artikel 16 Immunität genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

Artikel 18

(1) Eine konsularische Amtsperson kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Sie ist jedoch nicht verpflichtet zu erscheinen oder auszusagen.

(2) Ein Konsularangestellter, der von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen wird, ist verpflichtet, zur Zeugenaussage zu erscheinen. Er kann sich jedoch weigern, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind. Gegen einen Konsularangestellten dürfen keine Zwangsmaßnahmen ergriffen werden.